



**Stadt Schöningen
Der Bürgermeister**

Vorlagen Nr.: 33/2016 vom 08.05.2016

erstellt durch: **Fachbereich
Stadtmarketing**

Bearbeiter: Herr Albrecht

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss <i>4. J. 2. Entwurf</i>	14.06.2016	☐	☒
Ratssitzung	16.06.2016	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Mitgliedschaft der Stadt Schöningen in der City-Werbegemeinschaft

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☒ Ergebnishaushalt 2016
☒ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☐ kostenneutral	
Produkt:	1112
Sachkonto:	4429300
Ansatz:	8.100 €
noch verfügbar:	6.200 €
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt dem Rat zu empfehlen, dass die Stadt Schöningen Mitglied der City-Werbegemeinschaft Schöningen wird. Der Rat beschließt entsprechend.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach 17 Jahren hat sich der Vorstand der Schöninger City-Werbegemeinschaft (CWG) um Jan Waldheim in der Jahreshauptversammlung der CWG am 25.02.2016 nicht wieder zur Wahl gestellt. Nach vielen Gesprächen, in die die Stadt Schöningen involviert war, hat sich nun ein neuer Vorstand gebildet. Dieser wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der CWG am 14.04.2016 gewählt.

Der neue Vorstand der CWG hat die Stadt Schöningen um Mithilfe gebeten. Es wird zusätzlich zu der bisherigen Unterstützung um einen Sitzungsraum, einen abschließbaren Schrank für die Unterlagen sowie um personelle Unterstützung im Rathaus gebeten.

In diesem Kontext möchte die Stadt Schöningen Mitglied bei der CWG werden, um die Unterstützung der Stadt Schöningen für die Schöninger City-Werbegemeinschaft zu zeigen. Die Kosten für die Mitgliedschaft werden sich auf 384,00 € jährlich belaufen.

Anlage:
Satzung der City-Werbegemeinschaft Schöningen

Nach Aussage von Herrn Ticmann, NST, gibt es
keine Nachschumpflicht im Falle einer Insolvenz
des Vereins.

Satzung der City-Werbegemeinschaft e.V.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die City-Werbegemeinschaft Schöningen e.V. bezweckt, Handel und Wirtschaft in der Stadt Schöningen in Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Körperschaften, Vereinen oder privaten Personen zu fördern.
- 1.2 Der Verein erstrebt für sich keinerlei wirtschaftlichen Gewinn.

§ 2 Namen und Sitz

- 2.1 Der Verein führt den Namen City-Werbegemeinschaft e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2.2 Er hat seinen Sitz in Schöningen.
- 2.3 Der Gerichtsstand ist Helmstedt.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die ein berechtigtes Interesse an der Zielsetzung des Vereins in Schöningen haben.
- 3.2 Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen
 - b) Durch Ausschluß, den der Vorstand beschließt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn ein Mitglied die Zahlung der Beiträge verweigert. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
 - c) Durch die Beendigung der wirtschaftlichen Betätigung.Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Mitgliederbeiträge.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Jährliche Mitgliedsbeiträge werden erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Jahreshauptversammlung
 - c) der Beirat

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus :
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem SchriftführerJeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.2 Zusätzlich kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgaben und Tätigkeiten des/der Geschäftsführers/in werden vom Vorstand geregelt. Der/die Geschäftsführer/in kann für ihre Geschäftsführertätigkeit ein Entgelt erhalten. Ein Arbeitsverhältnis darf nicht geschlossen werden.
- 6.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

- 6.4 Wahl des Vorstandes
Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist möglich. Der 1. Vorsitzende soll Vorstandsmitglied des Einzelhandelsverbandes, Ortsverband Schöningen, sein.
- 6.5 Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Sie gilt für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 6.6 Sämtliche gewählte Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.

§ 7 City-Manager/in

- 7.1 Der/die City-Manager/in kann vom Vorstand als Geschäftsführer/in benannt werden. Er/sie ist kooperiertes Vorstandsmitglied.
- 7.2 Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorstand. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung ist der/die City-Manager/in berechtigt, finanzielle Verpflichtungen, in Absprache mit den Vorsitzenden, für den Verein einzugehen.

§ 8 Beirat

- 8.1 Der Vorstand ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins als auch aus Vertretern außerhalb des Vereins stehender Kreise zu seiner Unterstützung einen Beirat zu bestimmen.
- 8.2 Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Versammlung ist allein zuständig für:
1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 6. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
 7. Die Jahreshauptversammlung beschließt über Mitgliedsbeiträge
 8. Die Jahreshauptversammlung beschließt eine eventuelle Geschäftsordnung.
- 9.2 Einberufung
Eine Jahreshauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn Ort, Termin und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben wurde. Es gilt der Poststempel der Einberufung.
- 9.3 Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich zugehen.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aufgrund einer schriftlichen Forderung von mindestens 25 % aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand.
- 9.5 Bei der Beschlußfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Antrag auf Auflösung, zu deren Annahme 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
- 9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn 1/3 der Mitglieder erschienen ist. Erreicht die erste Mitgliederversammlung diese Zahl nicht, so ist binnen 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder erfolgt. Hierauf ist bei Anberaumung dieser 2. Versammlung hinzuweisen.
- 10.2 Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken in Schöningen zuzuführen.

- § 11** Soweit die Satzung irgendwelche Punkte nicht oder nicht vollständig geregelt haben sollte, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung.

Schöningen, 23. März 2000

